Marktgemeinde St. Johann in Tirol
Bahnhofstraße 5, 6380 St. Johann in Tirol

PROTOKOLL

über die am Dienstag, den 9. Juli 2013, von 18.00 Uhr bis 20.45 Uhr im Sitzungszimmer des Kommunalzentrums unter dem Vorsitz von Bürgermeister Mag. Stefan Seiwald abgehaltene

28. Gemeinderatssitzung (Gemeinderatsperiode 2010 – 2016)

Anwesend: Hubert Almberger, Simon Aschaber, Christine Bernhofer, Mag. (FH) Michael Danzl (ab 18.10 Uhr), Mag. Helga Embacher, August Golser, Johann Grander, Christine Gschnaller, Andrea Hauser, Mag. Leo Hofinger, Manfred Kecht, Ing. Manfred Keuschnigg, Andreas Krepper, Leo Resch, Josef Schwenter, Franz Viertl, Peter Wallner, Dr. Georg Zimmermann

Entschuldigt: Renate Kammerlander (Ersatz: Franz Viertl [entschuldigt auch das nächstgereihte Ersatzmitglied Carlos Kammerlander]), Alois Foidl (Ersatz: Mag. (FH) Michael Danzl), Robert Steger (Ersatz: Andreas Krepper), Heribert Mariacher (Ersatz: Josef Schwenter)

Nicht entschuldigt: niemand

Schriftführer: Dr. Ernst Hofer, MBA

T A G E S O R D N U N G

(nach Erweiterung und Reduktion)

I. Berichte des Bürgermeisters

- Bericht über die St. Johanner Bergbahnen Gesellschaft m.b.H. (Berichterstatter: Wolfram Jahn)
- Bericht über die Wildbachbetreuung (Berichterstatter: Anton Rieser)
- Vorstellung des Neubaus der Schwendter Kreuzung (Bauherr: Land Tirol – Berichterstatter: Alexander Hronek)

II. Anträge des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes

1) Abschluss eines Kaufvertrages mit Maria Seibl (teilweiser Neubau des Oberhofenwegs)
2) Entwicklung des „Klausner-Areals“:
   a) Benennung einer juristischen Person zur Ausübung der Option
   b) Übernahme von Gesellschaftsanteilen an der Projektgesellschaft

III. Berichte und Anträge der Ausschüsse

1) <u>BAUAUSSCHUSS</u>
   1) Änderung des Flächenwidmungsplans des Gst. 703/4 von Freiland in Wohngebiet (Irmgard Brugger)
   2) Erlassung eines Bebauungsplans und eines ergänzenden Bebauungsplans im Bereich des Gst. 106/16 (Willibald Hansmann)

2) <u>STRASSENAUSSCHUSS</u>
   1) Erlassung eines Halte- und Parkverbots in der Kaiserstraße

IV. Anträge, Anfragen und Allfälliges

I. BERICHTE DES BÜRGERMEISTERS

Am Beginn der Sitzung sind 18 Gemeinderäte anwesend.

Der Bürgermeister teilt mit, dass die Verhandlungsgegenstände **III.1.3)** *Abschluss eines Raumordnungsvertrags mit Kurt Schmiedberger* und **III.1.4)** *Schaffung von Freizeitwohnsitzen auf Gst. 67/9 (Kurt Schmiedberger)* von der Tagesordnung abzusetzen sind. Ein Widerspruch gemäß § 43 Abs 3 lit a TGO 2001 erfolgt nicht.

Anschließend beantragt der Bürgermeister, die Tagesordnung zu Tagesordnungspunkt **II.** *Anträge des Bürgermeisters und des Gemeindevorstands* wie folgt zu ergänzen:

1) Abschluss eines Kaufvertrages mit Maria Seibl (teilweiser Neubau des Oberhofenwegs)

Beschluss (18:0):

Dem Verhandlungsgegenstand **II.1)** [neu] *Abschluss eines Kaufvertrages mit Maria Seibl (teilweiser Neubau des Oberhofenwegs)* wird gemäß § 35 Abs 3 TGO 2001 die Dringlichkeit zuerkannt.

- <u>Bericht über die St. Johanner Bergbahnen Gesellschaft m.b.H. (Berichterstatter: Wolfram Jahn)</u>

  Wolfram Jahn berichtet über die abgelaufene Wintersaison 2012/2013 mithilfe einer PowerPoint-Präsentation, welche an die Wand des Sitzungszimmers projiziert wird. Die PowerPoint-Präsentation (Inhalt: Betriebsöffnung, Betriebseinstellung und Betriebstage der jeweiligen Anlagen, Summe der sogenannten Ersteintritte, Umsatzzahlen) ist diesem Gemeinderatsprotokoll als **Anlage A** angehängt.

  Mag. (FH) Michael Danzl kommt um 18.10 Uhr zur Sitzung. Es sind 19 Gemeinderäte anwesend.

  Im Anschluss an seinen Bericht stellt sich Wolfram Jahn den Fragen der Gemeinderäte, etwa zum niedrigen Wasserstand des Speichersees (Christine Bernhofer) oder zur Gewinnschwelle (break-even point) der St. Johanner Bergbahnen Gesellschaft m.b.H. (Franz Viertl). Die Beantwortung der mehrfach vorgebrachten Anfrage (An-

dreas Krepper, Johann Grander) nach dem Kaufpreis der „Eichenhoflifte“ lehnt Wolfram Jahn aus unternehmensrechtlichen Erwägungen allerdings ausdrücklich ab. Der Bürgermeister stellt sich in diesem Punkt hinter Herrn Jahn, äußert jedoch gleichzeitig seine Absicht, beim Aufsichtsrat der Gesellschaft zu beantragen, den Kaufpreis vor dem Gemeinderat nennen zu dürfen.

Wolfram Jahn verlässt die Gemeinderatssitzung um 18.30 Uhr.

- Bericht über die Wildbachbetreuung (Berichterstatter: Anton Rieser)

  Waldaufseher Anton Rieser berichtet über die Betreuung der Wildbäche (beispielsweise Kienbach, Klempfererbach, Lechnerbach, Baumoosbach, Wendbach, Alpbachgraben oder Eifersbach) im Gebiet der Marktgemeinde St. Johann in Tirol. Die geschätzte Anzahl an Geschiebematerial belaufe sich circa auf 25.000 m³.

  Anton Rieser verlässt die Gemeinderatssitzung um 18.50 Uhr.

- Vorstellung des Neubaus der Schwendter Kreuzung (Bauherr: Land Tirol – Berichterstatter: Alexander Hronek)

  Alexander Hronek erläutert den geplanten Neubau der Schwendter Kreuzung mithilfe einer .pdf-Datei, welche an die Wand des Sitzungszimmers projiziert wird und diesem Gemeinderatsprotokoll als **Anlage B** angehängt ist.

  Baubeginn sei Anfang September 2013.

  Der Bericht von Alexander Hronek endet um 19.00 Uhr.

Ergebnis einer „*ministeriellen Bereisung*“. Der Bürgermeister berichtet, dass das „*Lebensministerium*“ die Finanzierung von Bauabschnitten (Hochwasserschutzmaßnahmen) beim Unterlauf der Fieberbrunner Ache (Flusskilometer 0,00 bis 1,60) jetzt doch vorziehe, dies auch unter dem Eindruck der Hochwasserwelle in St. Johann in Tirol im Juni 2013. Die vorgesehene Zwischenfinanzierung durch die Gemeinde erübrige sich daher. Der Beitrag der Marktgemeinde St. Johann in Tirol (an den förderfähigen Gesamtinvestitionskosten) liege bei 6 %.

II. ANTRÄGE DES BÜRGERMEISTERS UND DES GEMEINDEVORSTANDES

1) Abschluss eines Kaufvertrages mit Maria Seibl (teilweiser Neubau des Oberhofenwegs)

Der Amtsleiter erläutert den Kaufvertrag mit Maria Seibl, welcher als .pdf-Datei an die Wand des Sitzungszimmers projiziert wird. Alexander Hronek erklärt das Vorhaben in fachlicher Hinsicht. Mag. Helga Embacher kritisiert, dass beim teilweisen Neubau des Oberhofenwegs derzeit kein Radweg vorgesehen ist. Der Bürgermeister weist darauf hin, dass seit dem Jahr 1988 versucht werde, bei der Wieshofermühle die Verkehrssituation, die seiner Ansicht nach eine „*katastrophale*“ sei, zu verbessern. Er bedanke sich bei der „*Familie Seibl*“, dass dies jetzt möglich sei.

Beschluss (19:0):

Der Abschluss des Kaufvertrages mit Maria Seibl laut **Anlage C** dieses Gemeinderatsprotokolls wird genehmigt.

2) Entwicklung des „Klausner-Areals“:
   a) Benennung einer juristischen Person zur Ausübung der Option
   b) Übernahme von Gesellschaftsanteilen an der Projektgesellschaft

Vorbemerkung: Bei der Gemeinderatssitzung wurde weder eine juristische Person zur Ausübung der Option (Tagesordnungspunkt II.2.a) benannt noch die Übernahme von Gesellschaftsanteilen an der Projektgesellschaft (Tagesordnungspunkt II.2.b) beschlossen. Die Diskussion zu diesen Verhandlungsgegenständen und der anschließende Beschluss werden daher unter Einem protokolliert.

Johann Grander erkundigt sich sogleich nach der Verkehrserschließung des „Klausner-Areals“. Der Bürgermeister antwortet, diese Frage sei im Zuge der konkreten Entwicklung dieses Gebiets zu lösen. Mag. Helga Embacher führt aus, heute gehe es nicht darum, die detaillierte Entwicklung des „Klausner-Areals“ festzulegen („*was wird gebaut*“), sondern darum, ob die Option ausgeübt werden soll oder nicht. Die Entwicklung in diesem Bereich sei von großem öffentlichen Interesse und werde entsprechend beobachtet.

Der Bürgermeister teilt mit, dass die Projektgesellschaft (Ortskernentwicklung St. Johann GmbH) bereits gegründet worden sei. Es sei nunmehr die Höhe der Stammeinlage der Marktgemeinde St. Johann in Tirol am Stammkapital der Projektgesellschaft (74 % oder weniger) festzulegen.

Sodann erläutert der Amtsleiter die Erklärung über die Errichtung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung betreffend die Ortskernentwicklung St. Johann GmbH (FN 998414 d). Die bezeichnete Erklärung wird als .pdf-Datei an die Wand des Sitzungszimmers projiziert und ist diesem Gemeinderatsprotokoll als **Anlage D** angeschlossen.

Für Mag. Helga Embacher handelt es sich bei diesem Vertrag, der dem Gemeinderat „*vorgesetzt*“ werde, lediglich um einen „*ganz normale*[n] *Immobilienmakler- und Bauträgervertrag*“, bei dem die Projektinteressen der Marktgemeinde St. Johann in Tirol zu wenig berücksichtigt würden. Zudem gefalle ihr der Name der Gesellschaft nicht; er sei ihr „*zu machtig*“. Es gehe zu weit, dass „*Raiffeisen*“ den „*ganzen Ortskern*“ anspreche. Der Bürgermeister antwortet, man könne in dieser Angelegenheit ohne weiteres noch „*feilen*“.

Dr. Georg Zimmermann spricht sich klar für Änderungen des „*Standardvertrag*[es] *für Bauträger und Spekulanten*“ aus: Es sei „*nicht Sinn und Zweck der Sache*“, aufgrund des Gesellschaftszwecks „*auch noch auf den Bermudas*“ „*herumrudern*“ zu „*können*“. Es bestehe „*Streichungs- und Einschränkungsbedarf*“. Der Bürgermeister hebt abschließend hervor, er stehe „*zu hundert Prozent*“ hinter den Ausführungen von Mag. Helga Embacher und Dr. Georg Zimmermann. So sei es etwa „*wesentlich*“, „*den Zweck*“ (des Unternehmens) „*richtig zu definieren*“.

Beschluss (19:0):

Die Erklärung über die Errichtung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung betreffend die Ortskernentwicklung St. Johann GmbH (FN 998414 d) laut **Anlage D** dieses Gemeinderatsprotokolls wird zur Kenntnis genommen. Der Gemeinderat ist grundsätzlich bereit, sich an dieser Gesellschaft zu beteiligen, wobei die Höhe der Stammeinlage der Marktgemeinde St. Johann in Tirol am Stammkapital noch festzulegen ist. Hinsichtlich des Inhalts des Gesellschaftsvertrages sind Modifikationen vorzunehmen. Insbesondere sind beim Unternehmenszweck („Gegenstand des Unternehmens“) die spezifischen Interessen der Marktgemeinde St. Johann in Tirol an

der Entwicklung des „Klausner-Areals“ festzuhalten. Der Name der Gesellschaft soll überdacht werden.

III. BERICHTE UND ANTRÄGE DER AUSSCHÜSSE

1) BAUAUSSCHUSS

1) Änderung des Flächenwidmungsplans des Gst. 703/4 von Freiland in Wohngebiet (Irmgard Brugger)

Der Bauamtsleiter erläutert die maßgebenden Parameter dieses Tagesordnungspunktes unter Zuhilfenahme von .pdf-Dateien, welche an die Wand des Sitzungszimmers projiziert werden.

Beschluss (17:0): [Bgm. Mag. Stefan Seiwald, Christine Bernhofer abwesend]

Es erfolgt nachstehende Änderung des Flächenwidmungsplans der Marktgemeinde St. Johann in Tirol:

- Umwidmung des Gst. 703/4 von Freiland in Wohngebiet (§ 38 Abs 1 TROG 2011)

Der Planungsbereich ist in **Anlage E** dieses Gemeinderatsprotokolls ersichtlich, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses darstellt.

Gemäß § 70 Abs 1 TROG 2011 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfs gleichzeitig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung; dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen.

2) Erlassung eines Bebauungsplans und eines ergänzenden Bebauungsplans im Bereich des Gst. 106/16 (Willibald Hansmann)

Der Bauamtsleiter erläutert die maßgebenden Parameter dieses Tagesordnungspunktes unter Zuhilfenahme von .pdf-Dateien, welche an die Wand des Sitzungszimmers projiziert werden.

Beschluss (19:0):

Der Entwurf des Bebauungsplans und des ergänzenden Bebauungsplans für das Gst. 106/16 des Dr. Erich Ortner vom 28. Jänner 2013 („*bplstjt02-2013 Hansmann*“) wird gemäß § 66 Abs 1 erster Satz TROG 2011 aufgelegt. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen. Gemäß § 66 Abs 2 TROG 2011 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes nach § 66 Abs 1 erster Satz TROG 2011 gleichzeitig der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplans und des ergänzenden Bebauungsplans; dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

2) STRASSENAUSSCHUSS

1) Erlassung eines Halte- und Parkverbots in der Kaiserstraße

Beschluss (19:0):

V E R O R D N U N G

Gemäß §§ 43 Abs 1 lit b Z 1 und 94d Z 4 lit a Straßenverkehrsordnung StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung BGBl. Nr. I 39/2013, wird aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, folgende Verkehrsmaßnahme verfügt:

§ 1. Für den Bereich zwischen den Gebäuden Kaiserstraße 1 und Kaiserstraße 5 wird ein Halte- und Parkverbot (ausgenommen Ladetätigkeit von 6.00 Uhr bis 10.00 Uhr) verordnet.

§ 2. (1) Folgende Straßenverkehrszeichen und Zusatztafeln sind anzubringen:

1. Vorschriftszeichen „Halten und Parken verboten“ (§ 52 lit a Z 13b StVO 1960)

Zusatztafel gemäß § 54 Abs 1 StVO 1960

2,5 m ↔
ausgenommen Ladetätigkeit 6.00 – 10.00 Uhr

(2) Die genaue Position des Straßenverkehrszeichens und des Hinweiszeichens ergibt sich aus **Anlage F** dieses Gemeinderatsprotokolls, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung darstellt.

§ 3. Diese Verordnung ist durch die in § 2 näher genannten Straßenverkehrszeichen und Zusatztafeln kundzumachen und tritt mit deren Anbringung in Kraft.

Der Gemeinderat hält fest, dass das Anhörungsverfahren gemäß § 94f Abs 1 lit b Z 2 StVO (Mitwirkung) durchgeführt worden ist.

Diese Verordnung enthält eine Anlage (= **Anlage F** des Gemeinderatsprotokolls vom 9. Juli 2013).

IV. ANTRÄGE, ANFRAGEN UND ALLFÄLLIGES

Benützung von Schulräumlichkeiten. Manfred Kecht fragt, ob eine Nutzung von Schulräumlichkeiten auch in den Ferien und an Wochenenden möglich ist. Der Bürgermeister bejaht dies grundsätzlich, weist aber gleichzeitig darauf hin, dass hier organisatorische Zwänge zu beachten seien.

Grün- und Strauchschnittkompostierung. Christine Bernhofer erkundigt sich bei Simon Aschaber nach den Hintergründen der Beendigung der Grün- und Strauchschnittkompostierung auf seinem Hof „Notheggen“: „*Bist überfüllt?*“ Der angesprochene Simon Aschaber antwortet, ihm sei eine Änderung der Rechtslage, welche weitergehende Bewilligungs-

pflichten hinsichtlich dieser Art der Kompostierung mit sich gebracht habe, nicht bekannt gewesen. Es sei zwar nachträglich ein Bewilligungsverfahren durchgeführt worden; dieses sei allerdings gescheitert. Daher sei die die Annahme von Grün- und Strauchschnitt am Hof „Notheggen“ derzeit nicht möglich. Aktuell werde an einer „*Übergangslösung*“ hinsichtlich einer Anlieferung des Grün- und Strauchschnitts beim Gebäude des Gemeindeverbandes Tierkörpersammelstelle für den Bezirk Kitzbühel gearbeitet. Auf Nachfrage von Johann Grander führt Simon Aschaber aus, dass der Gemeinde (die Vertragspartnerin von Simon Aschaber in der Frage der Grün- und Strauchschnittkompostierung ist) durch diese Vorgangsweise „*keine Mehrkosten*“ entstehen würden.

Taxi-Voucher. Peter Wallner teilt mit, „*Taxi Toni*“ verlange entgegen dem Grundsatz „*Ortstafel zu Ortstafel*“ (gemeint: ausreichende Gültigkeit eines Taxi-Vouchers für alle Fahrten im Gebiet innerhalb der St. Johanner Ortstafeln) für Transporte zum „*Hinterkaiser*“ und zum Schwentlingweg zusätzlich „*einen Euro drauf*“. Dies sei unzulässig. Er, Peter Wallner, würde dies dem „Taxi Toni“ „*schon selber auch*“ „*sage*[n]“, jedoch sollte dies die Gemeinde gleichfalls tun. Der Bürgermeister antwortet, es stünde ohnedies eine gemeinsame Sitzung mit allen beteiligten Taxiunternehmen bevor. Allgemein sei es unterdessen wichtig, dass derartige Kritikpunkte an die Gemeinde herangetragen werden. Weiters führt der Bürgermeister aus, es seien mittlerweile mehr als 1.400 Taxi-Voucher verkauft worden. Offenbar sei es gelungen, die „*Zielgruppe*“ zu treffen.

klimabuendnis.at. Leo Resch berichtet über einen „Klimabündnis-Erfolg“ (die Marktgemeinde St. Johann in Tirol ist Mitglied des Klimabündnisses Österreich). Auszugsweise heißt es auf der betreffenden Website:

> „**Klimabündnis-Erfolg: 8.000 km² Regenwald geschützt**
>
> Indigene Völker am Oberen Rio Negro erhielten Landrechte – für eine Regenwald-Fläche in Amazonien, die größer als das Bundesland Salzburg ist.
>
> Der **Tag der Indigenen in Brasilien** 2013 ist auch für Österreichs Klimabündnis-Gemeinden ein Feiertag. Die brasilianische Regierung hat **drei indigene Schutzgebiete anerkannt**. Das größte – **Cué-Cué-Maribatanas** – mit über **8.000 km²** liegt in der **Klimabündnis-Partnerregion am Oberen Rio Negro** im Nordwesten Brasiliens. ‚Eine Regenwald-Fläche größer als das Bundesland Salzburg, bewohnt von über 1.800 Angehörigen verschiedener indigener Völker, wurde damit unter Schutz gestellt‘, freut sich Peter Molnar, Geschäftsführer von Klimabündnis Österreich.“

Dissertation zur interkommunalen Zusammenarbeit. Der Bürgermeister ersucht die Gemeinderäte zum Abschluss, einen von Mag. Walter Astner, Bürgermeister-Stellvertreter in der Marktgemeinde Fieberbrunn, vorbereiteten Fragebogen für seine Doktorarbeit mitzunehmen und auszufüllen.

Dieses Protokoll enthält sechs Anlagen.

St. Johann in Tirol, 9. Juli 2013

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer: Gemeinderäte:

BERG BAHNEN
St. Johann in Tirol | Oberndorf
Sport-Genuss am Kitzbüheler Horn

St. Johanner Bergbahnen GesmbH
Bericht zur Wintersaison 2012|2013

Präsentation Gemeinderat
Dienstag, 9. Juli 2013

St. Johanner Bergbahnen GesmbH

1. Aktueller Zwischenbericht zur Wintersaison 2012|2013

Betriebsöffnung, Betriebseinstellung

	Betriebsöffnung			Betriebseinstellung		
Anlage	2012/2013	2011/2012	2010/2011	2012/13	2011/2012	2010/2011
EUB Harschbichl I	08.12.2012	17.12.2011	08.12.2010	01.04.2013	09.04.2012	27.03.2011
EUB Harschbichl II	08.12.2012	17.12.2011	08.12.2010	01.04.2013	09.04.2012	27.03.2011
DSB Hochfeld	19.12.2012	22.12.2011	18.12.2010	01.04.2013	09.04.2012	24.03.2011
3SB Hochfeld	19.12.2012	22.12.2011	18.12.2010	01.04.2013	09.04.2012	24.03.2011
DSB Jodlalm	08.12.2012	17.12.2011	11.12.2010	01.04.2013	09.04.2012	27.03.2011
4KSB Penzing	19.12.2012	24.12.2011	11.12.2010	01.04.2013	08.04.2013	27.03.2011
8EUB Bauernpen.	15.12.2012	19.12.2011	11.12.2010	01.04.2013	09.04.2013	27.03.2011
SL Baumoos	22.12.2012	20.12.2011	18.12.2010	29.03.2013	25.03.2012	13.03.2011
Eichenhof I	14.12.2012	16.12.2011	11.12.2010	01.04.2013	06.04.2013	16.03.2011
Eichenhof II	14.12.2012	16.12.2011	11.12.2010	01.04.2013	06.04.2013	16.03.2011
Tannlift	16.12.2012	17.12.2011	18.12.2010	27.03.2013	17.04.2013	13.03.2011
Tauwiesenlift	19.12.2012	24.12.2012	18.12.2010	30.03.2013	18.03.2012	20.03.2011
Tellerlift Buchwies	14.01.2013	08.01.2012	09.01.2011	28.02.2013	07.03.2012	10.02.2011

BERG BAHNEN
St. Johann in Tirol | Oberndorf
Sport-Genuss am Kitzbüheler Horn

St. Johanner Bergbahnen GesmbH

1. Aktueller Zwischenbericht zur Wintersaison 2012|2013

Betriebstage

Anlage	2012/13	2011/12	2010/11
EUB Harschbichl I	115	115	110
EUB Harschbichl II	115	115	110
DSB Hochfeld	104	110	97
3SB Hochfeld	104	110	97
DSB Jodlalm	114	115	107
4KSB Penzing	104	107	107
8EUB Bauernpenzing	108	108	107
SL Baumoos	98	94	86
Eichenhof I	109	91	96
Eichenhof II	109	91	96
Tannlift	102	87	85
Tauwiesenlift	102	86	91
Tellerlift Buchwies	10	12	11

St. Johanner Bergbahnen GesmbH

1. Aktueller Zwischenbericht zur Wintersaison 2012|2013

Summe der Ersteintritte in der Wintersaison bis 1. April 2013

	2012/13	2011/12	2010/11	2009/10	Ø der letzten 4 Jahre
St. Johanner Bergbahnen	244.955	234.074	235.171	234.956	237.289
Eichenhoflifte	53.475	54.974	53.837	40.694	50.745
Tauwiesenlift	14.729	13.601	13.579	14.039	13.987
" Ski St.Johann"	**313.159**	**302.649**	**302.587**	**289.689**	**302.021**

BERG BAHNEN
St. Johann in Tirol | Oberndorf
Sport-Genuss am Kitzbüheler Horn

St. Johanner Bergbahnen GesmbH

Aktueller Zwischenbericht zur Wintersaison 2012|2013

Umsätze Winter im Monatsvergleich lt. Skidata

		2012/13		2011/12		2010/11
November		205.961,00		110.106,50		167.791,00
Dezember		1.674.005,91		1.426.985,25		1.521.511,65
Jänner		1.703.695,45		2.108.586,50		2.149.825,60
		3.583.662,36		**3.645.678,25**		**3.839.128,25**
Februar		2.682.826,75		2.547.581,10		2.138.690,25
		6.266.489,11		**6.193.259,35**		**5.977.818,50**
März		1.094.377,95		892.101,90		878.279,40
April		16.332,00		42.860,81		-18.267,00
Gesamt		**7.377.199,06**		**7.128.222,06**		**6.837.830,90**

St. Johanner Bergbahnen GesmbH

Aktueller Zwischenbericht zur Wintersaison 2012|2013

Umsätze Winter im Monatsvergleich St. Johanner Bergbahnen

	2012/13	2011/12	2010/11
November	205.961,00	110.106,50	167.815,00
Dezember	1.504.986,41	1.219.922,75	1.296.802,65
Jänner	1.487.285,70	1.789.953,50	1.863.752,20
	3.198.233,11	**3.119.982,75**	**3.328.369,85**
Februar	2.302.623,25	2.225.377,70	1.894.974,25
	5.500.856,36	**5.345.360,45**	**5.223.344,10**
März	997.629,70	811.130,90	783.944,90
April	13.689,00	43.685,31	-18.263,00
Gesamt	**6.512.175,06**	**6.200.176,66**	**5.989.026,00**

Umsätze Winter im Monatsvergleich Eichenhof Lifte

	2012/13	2011/12	2010/11
November	0,00	0,00	0,00
Dezember	169.019,50	207.062,50	232.211,00
Jänner	216.409,75	318.633,00	296.771,00
	385.429,25	**525.695,50**	**528.982,00**
Februar	380.203,50	322.203,40	250.920,00
	765.632,75	**847.898,90**	**779.902,00**
März	96.748,25	80.971,00	100.460,50
April	2.643,00	-824,50	-131,20
Gesamt	**865.024,00**	**928.045,40**	**880.231,30**

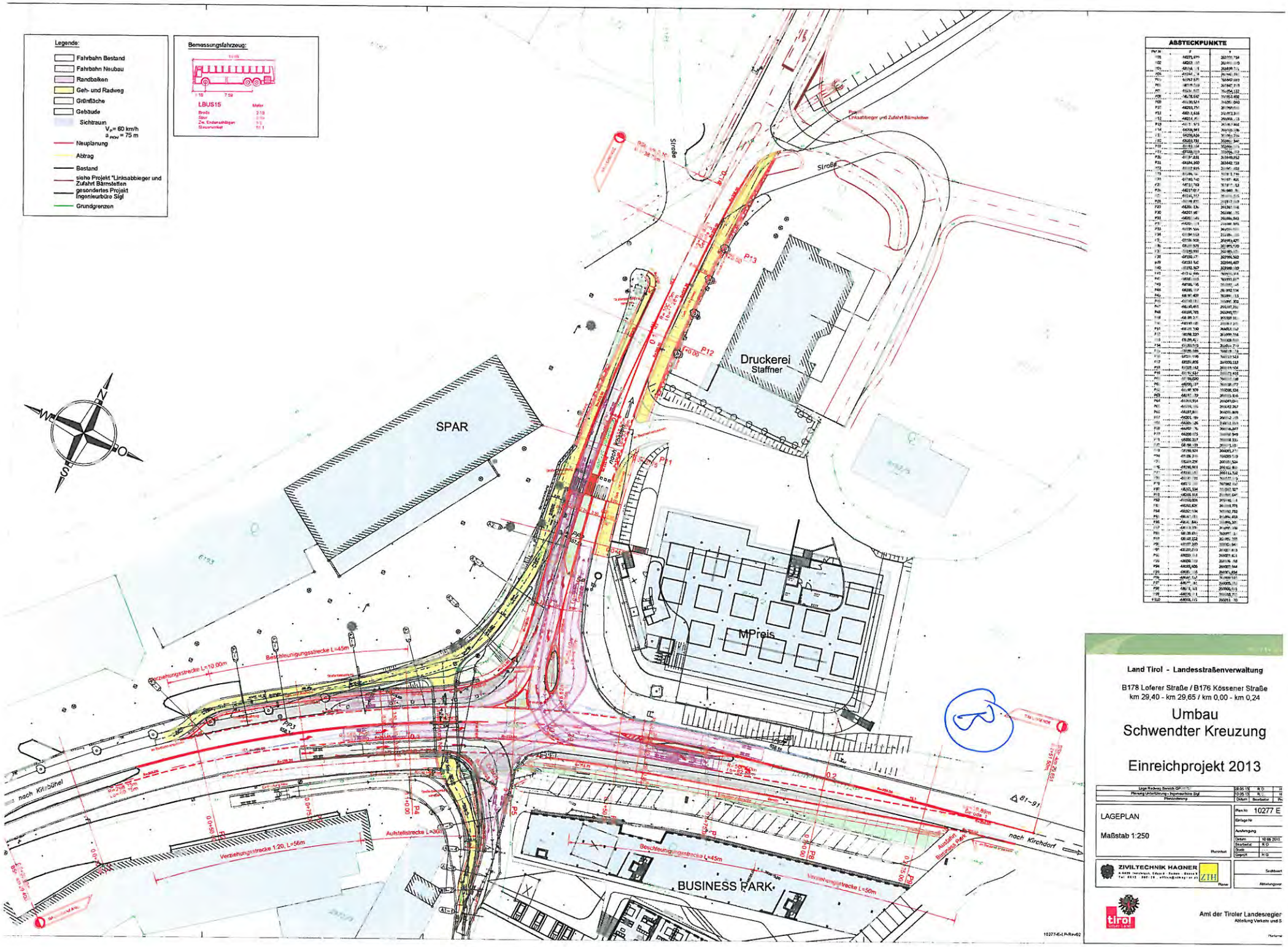
Legende:
Fahrbahn Bestand
Fahrbahn Neubau
Randbalken
Geh- und Radweg
Grünfläche
Gebäude
Sichtraum
V_{zul} = 60 km/h
a_{min} = 75 m
Neuplanung
Abtrag
Bestand
siehe Projekt "Linksabbieger und Zufahrt Bärnstetten
gesondertes Projekt
Ingenieurbüro Sigl
Grundgrenzen
Bemessungsfahrzeug:
LBUS15
Meter
Breite 2,50
Höhe 3,00
Zw. Endanschlägen 7,5
Steuerwinkel 50,1
ABSTECKPUNKTE
Pkt.Nr. Y X
Druckerei
Staffner
SPAR
MPreis
BUSINESS PARK
Straße
Sigl
Beschleunigungsstrecke L=45m
Verziehungsstrecke L=10,00m
Verziehungsstrecke 1:20, L=56m
Aufstellstrecke L=36m
Verziehungsstrecke L=50m
nach Kirchbühel
nach Kirchdorf
Ausfahrt Business Park
Land Tirol - Landesstraßenverwaltung
B178 Loferer Straße / B176 Kössener Straße
km 29,40 - km 29,65 / km 0,00 - km 0,24
Umbau
Schwendter Kreuzung
Einreichprojekt 2013
LAGEPLAN
Maßstab 1:250
Plan-Nr. 10277 E
ZIVILTECHNIK HAGNER
Amt der Tiroler Landesregier
Abteilung Verkehr und S
10277-E-LP-Rev02

C

Vereinbarung

abgeschlossen zwischen

Maria Seibl, Mitterndorferweg 1, 6380 St. Johann in Tirol, vertreten durch ihren bevollmächtigten Sohn Dr. Martin Seibl, Knonauerstrasse 23, CH-6330 Cham (ZG), als Verkäuferin einerseits,

und

Marktgemeinde St. Johann in Tirol, Bahnhofstraße 5, 6380 St. Johann in Tirol, vertreten durch den Bürgermeister Mag. Stefan Seiwald und zwei Gemeinderäte, als Käuferin andererseits.

I. Allgemeines

(1) Sämtliche in diesem Vertrag angeführten Grundbuchsdaten beziehen sich auf die Katastralgemeinde 82114 St. Johann in Tirol.

(2) Die Marktgemeinde St. Johann in Tirol beabsichtigt eine Neugestaltung (Verbesserung) der Ausfahrtssituation aus dem Oberhofenweg in die Landesstraße B 164 Hochkönigstraße, mit welcher ein teilweiser Neubau des Oberhofenwegs unter anderem über die Gst. 192/1 und 192/4 verbunden ist. Dieser Neubau der Straße liegt im öffentlichen Interesse.

(3) Die Trasse der Straße folgt dem Lageplan von Ziviltechnik Hagner e.U. (FN 390717i), Eduard-Bodem-Gasse 9, 6020 Innsbruck, vom 6. Mai 2013 (File-Name: 10282-OHW_LP-Var4), welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung darstellt. Der bezeichnete Lageplan ist diesem Vertrag als **Anlage A** angeschlossen.

II. Rechtsverhältnisse

(1) Maria Seibl ist Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 9, zu deren Bestand unter anderem die Gst. 192/1 und 192/4 gehören.

(2) Die Liegenschaft weist hinsichtlich der Gst. 192/1 und 192/4 keine Belastungen auf.

(3) Maria Seibl, im Folgenden kurz Verkäuferin genannt, verkauft und übergibt hiermit jene Fläche an den Gst. 192/1 und 192/4, welche sich aus dem in Vertragspunkt I Abs 3 genannten Lageplan ergibt, an die Marktgemeinde St. Johann in Tirol, im Folgenden kurz Käuferin genannt, und diese kauft und übernimmt von ersterer aus dem Bestand der Liegenschaft EZ 9 jene Fläche an den Gst. 192/1 und 192/4, welche sich aus dem in Vertragspunkt I Abs 3 genannten Lageplan ergibt, in ihr künftiges und alleiniges Eigentum. Das genaue Ausmaß des Kaufgegenstandes ist auf Kosten der Käuferin zu ermitteln. Die Verkäuferin leistet Gewähr, dass der Kaufgegenstand frei von bücherlichen und außerbücherlichen Lasten in das Eigentum der Käuferin übergeht.

(4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, unverzüglich nach Vorlage einer Vermessungsurkunde, aus welcher das genaue Ausmaß des Kaufgegenstandes hervorgeht, eine verbücherungsfähige Aufsandungserklärung zu unterfertigen, mit der die in diesem Vertrag genannten grundbücherlich sicherzustellenden Verpflichtungen verbüchert werden können.

(5) Der Kaufpreis beträgt EUR 200,00 (Euro zweihundert) je m². Er ist binnen zwei Wochen ab allseitiger Unterfertigung einer verbücherungsfähigen Aufsandungserklärung fällig und auf eine von der Verkäuferin zu benennende Bankverbindung zu überweisen.

III. Weitere Verpflichtungen der Käuferin

(1) Die Käuferin errichtet auf ihre Kosten einen Lärm- und Sichtschutz zum Gst. 192/4. Dieser wird straßenseitig mit einer zwei Meter hohen Mauer ausgeführt, wobei die Art der Ausführung in der Detailplanung zwischen den Parteien einvernehmlich festgelegt wird. Hausseitig (Richtung Wohnhaus auf Gst. 192/3) wird der Lärm- und Sichtschutz mit einem Erdwall ausgeführt. Der Überstand der Betonwand Richtung Wohnhaus auf Gst. 192/3 wird mit Natursteinen verkleidet. Die Lärmschutzmauer wird im Kreuzungsbereich Oberhofenweg/Mitterndorferweg aufgrund der erforderlichen Sichtweiten abgestuft.

(2) Die Käuferin errichtet auf ihre Kosten zum Gst. 192/1 (Haus „Boberer") einen Holzzaun mit einer dichten grünen Hecke in entsprechender Höhe (etwa 1,80 m) als Lärm- und Sichtschutz. Dieser Holzzaun mit dichter grüner Hecke ist auf einer Länge von vier Meter zu unterbrechen, damit eine Zufahrt zum Haus „Boberer" angelegt werden kann. Die Unterbrechung hat zwischen den zwei grün gefärbten Pflöcken – so wie auf dem Bild, welches dieser Vereinbarung als integrierender Bestandteil beiliegt, dargestellt – zu erfolgen. Das bezeichnete Bild ist diesem Vertrag als **Anlage B** angehängt. Der in Abs 1 und 2 dieses Vertragspunktes genannte Lärm- und Sichtschutz ist des Weiteren in **Anlage C** dieser Vereinbarung planlich dargestellt. Hinsichtlich der Strecke zwischen den Grenzpunkten Nummer 15357 und Nummer 47766 (ersichtlich in **Anlage C** dieses Vertrags) gilt Folgendes: Die Verkäuferin übernimmt die Kosten des Kaufs der Bestandteile des Lärm- und Sichtschutzes und erhält von der Käuferin hiefür einen Kostenbeitrag in Höhe von einmalig EUR 2.000,00 (Euro zweitausend). Die Errichtung des Lärm- und Sichtschutzes erfolgt durch die Käuferin auf deren Kosten. Die Ausführung der zukünftigen Zufahrt zum Haus „Boberer" wird bis zur Grundstücksgrenze von der neu zu bauenden Straße zum Gst. 192/1 (neu) in der Detailplanung zwischen den Parteien einvernehmlich festgelegt.

(3) Die Käuferin ersetzt jenen Baumbestand, welcher durch den Straßenneubau verloren wird, wie folgt: eine Lärche, eine Birke, ein Birnbaum, dies jeweils in angemessener Höhe, die in vertretbarer Relation zu den derzeitigen Bäumen steht. Die bestehenden Ribisel- und Himbeersträucher werden auf Kosten der Käuferin nach Vorgaben der Verkäuferin versetzt. Die Verkäuferin hat hinsichtlich der Bepflanzung des Erdwalls nördlich der Lärmschutzwand ein Mitspracherecht. Ferner hat die Verkäuferin ein Mitspracherecht hinsichtlich der Auswahl der Heckenpflanzen an der Grundgrenze zwischen dem neuen Verlauf des Oberhofenwegs und dem Gst. 192/1 (neu).

(4) Die Käuferin baut auf ihre Kosten einen Teil des Oberhofenwegs zurück und begrünt diese Grundfläche. Das Ausmaß dieser Fläche beträgt 161 m²; sie ist mit dem Gst. 192/1 zu vereinigen. Die Käuferin baut im Bereich des rückgebauten und begrünten Straßenabschnittes an der Grenze zur Wieshofermühle auf ihre Kosten einen Holzzaun.

(5) Nach Rechtskraft des Straßenbaubewilligungsbescheides für den Neubau der Straße (siehe Vertragspunkt I) erhält das Gst. 192/1 (neu) die einheitliche Widmung Mischgebiet, das Grundstück 192/4 (neu) bekommt die einheitliche Widmung Wohngebiet. Der Planungsbereich ist in **Anlage D** dieser Vereinbarung dargestellt.

(6) Nach Rechtskraft des Straßenbaubewilligungsbescheides für den Neubau der Straße (siehe Vertragspunkt I) wird die höchstzulässige Baumassendichte für das Gst. 192/1 (neu) binnen drei Monaten mit (einfachem) Beschluss des Gemeinderates mit 2,4 festgelegt; dies gilt auch für den Fall, dass zu diesem Zeitpunkt noch kein Bebauungsplan für das Gst. 192/1 (neu) erlassen wird. Durch diesen (einfachen) Beschluss des Gemeinderates wird der allenfalls erst später zu erlassende Bebauungsplan hinsichtlich der höchstzulässigen Baumassendichte determiniert. Der Bebauungsplan mit der höchstzulässigen Baumassendichte von 2,4 für das Gst. 192/1 (neu) ist spätestens zwölf Monate nach Rechtskraft des Straßenbaubewilligungsbescheides zu erlassen.

Diese Vereinbarung enthält vier integrierende Vertragsbestandteile (Anlagen A, B, C und D).

Cham (ZG), ... 2013, St. Johann in Tirol, ... 2013

Für die Verkäuferin:

(Dr. Martin Seibl als Bevollmächtigter für seine Mutter Maria Seibl)

Für die Käuferin:

(Bgm. Mag. Stefan Seiwald)

(1. Bgm.-Stv. Dr. Georg Zimmermann)

(2. Bgm.-Stv. Mag. Helga Embacher)

gefertigt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 9. Juli 2013

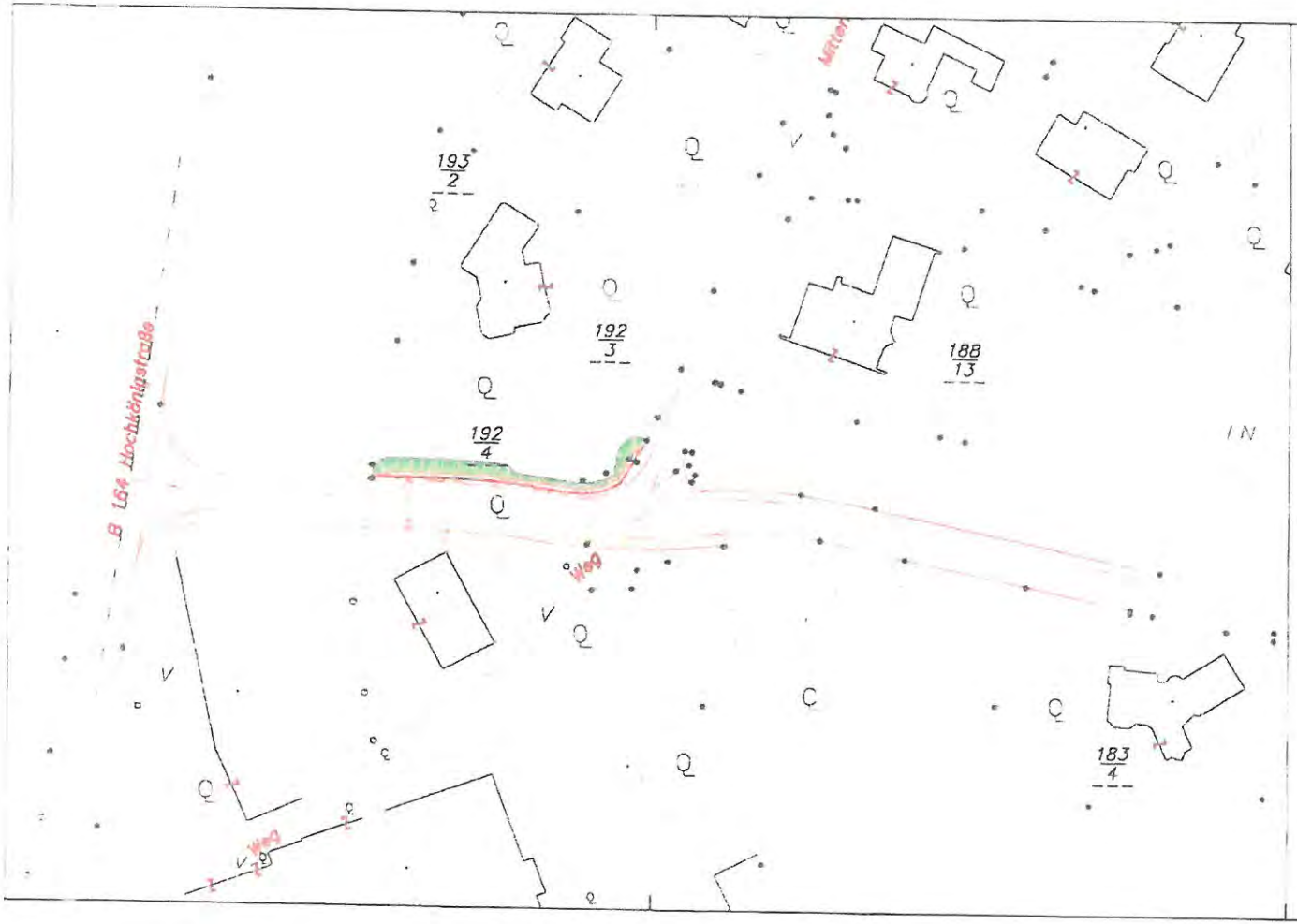

MARKTGEMEINDE ST. JOHANN
BEZIRK KITZBÜHEL

Verkehrskonzept 2012

Trassenstudien Oberhofenweg

Straßenprojekt 2012

Nr.	Änderung	Datum	Name

ZIVILTECHNIK HAGNER
A-6020 Innsbruck, Eduard - Bodem - Gasse 9
Tel. 0512 - 380320 office@zivilhagner.at

BEARBEITET	H.F
GEPRÜFT	H.G.
FREIGEGEBEN	H.G.
DATEI-NAME	0262-OHW-LP-Var4
PLANNUMMER	
DATUM	06.05.2013
MASSSTAB	1:500
PLANER	

EINLAGE

AUSFERTIGUNG

PLANINHALT

Lageplan

VORABZUG

(zur Anlage ©)

(B)

zur Anlage

(C)

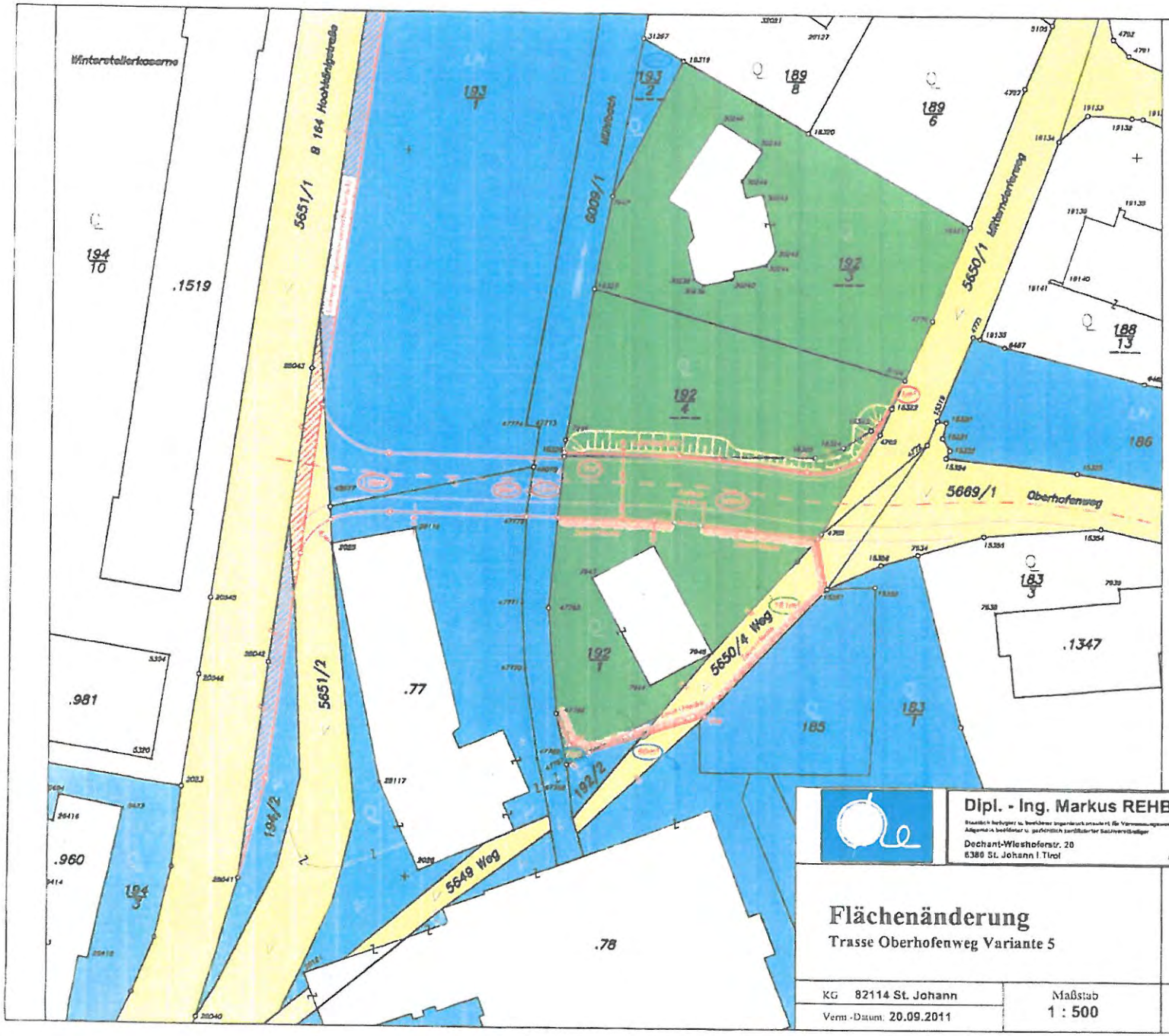

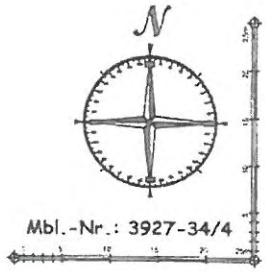

Eigentum

Eigentum (Off. Gut)	5669/1
Eigentum (Seibl Prenn)	192/4
Eigentum (Krainz)	183/1

FLÄCHENBILANZ (Variante 5)

EIGENTÜMER	GST	Fl. (a priori)	Zuwachs	Abfall	Fl. (a post.)
SEIBL-PRENN	192/1	1 085 m²	7	-7	865 m²
			161	345	
				35	
	192/3	1.313 m²			1 313 m²
	192/4	722 m²	35	-8	749 m²
	Gesamt:	3 120 m²	Landverlust 193m²		2 927 m²
KRAINZ	192/2	39 m²	7	-7	39 m²
	.78	2 894 m²	60		2.954 m²
	6009/1	11 145 m²	0	33	11.112 m²
	.77	890 m²		-98	792 m²
	193/1	6.706 m²		-138	6.568 m²
	Gesamt:	21 674 m²	Landverlust 209m²		21.465 m²

Flächenangaben ohne Gewähr

Dipl. - Ing. Markus REHBICHLER
Dechant-Wieshoferstr. 20
6380 St. Johann i. Tirol
Tel.: 05352/61066
Fax: 05352/61262
Mail: office@geometer.at

GEOMETER

Flächenänderung

Trasse Oberhofenweg Variante 5

KG 82114 St. Johann	Maßstab	Geschäftszahl	Plandatum
Verm.-Datum: 20.09.2011	1 : 500	1968d/11	St. Johann, am 05.07.2013

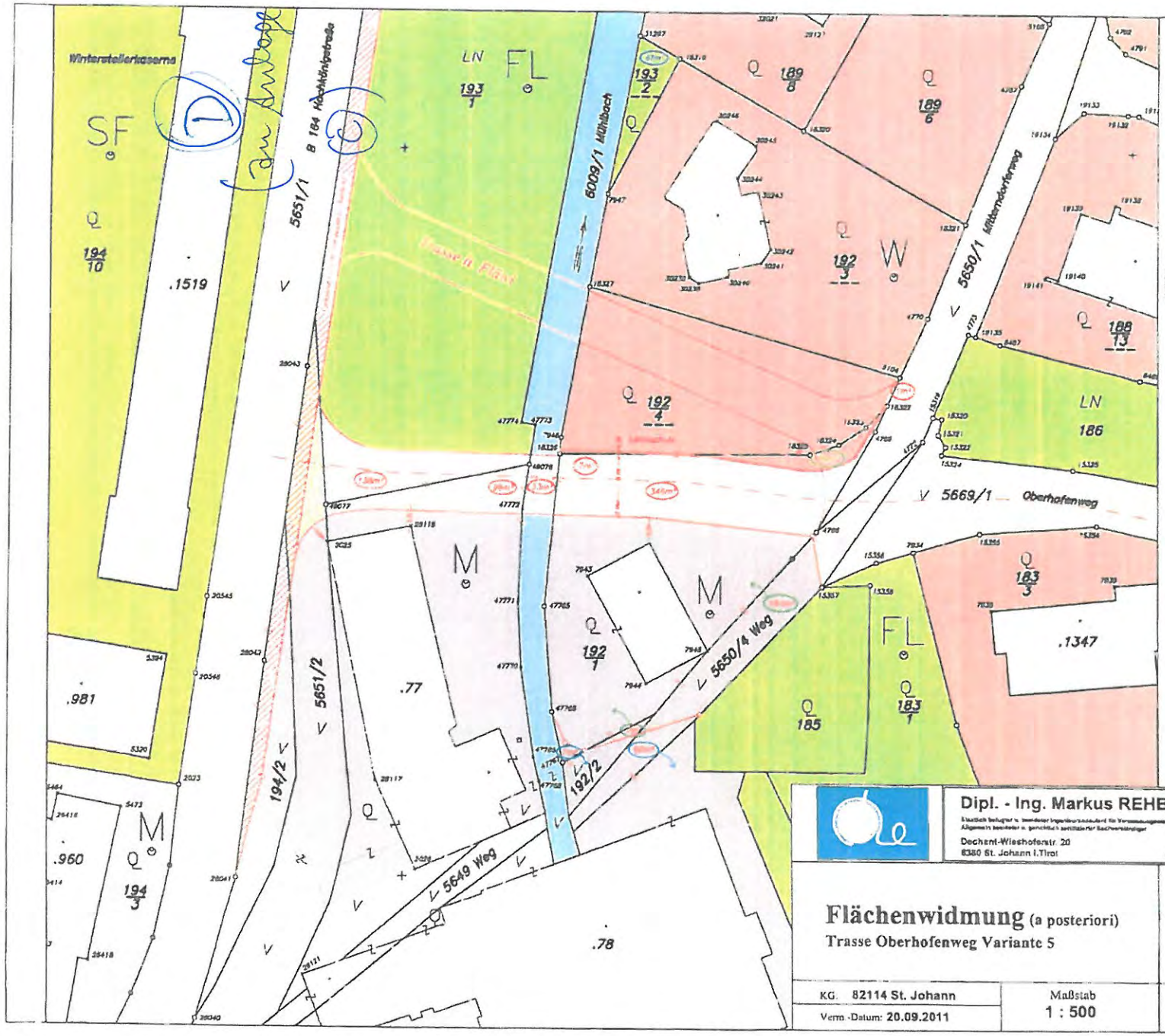

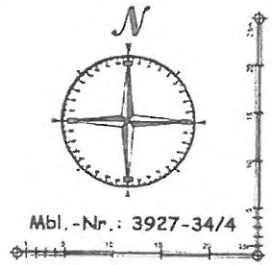

Fläwi

Widmung (Mischgebiet)	M
Widmung (Wohngebiet)	W
Widmung (Freiland)	FL
Widmung (Sonderfläche)	SF
Widmung (Verkehrsfläche)	V
Widmung (Gewässer)	GW

FLACHENBILANZ (Variante 5)

EIGENTÜMER	GST	Fl (a priori)	Zuwachs	Abfall	Fl (a post.)
SEIBL-PRENN	192/1	1.085 m²	7	-7	855 m²
			161	346	
			-	35	
	192/3	1.313 m²			1 313 m²
	192/4	722 m²	35	-8	749 m²
	Gesamt:	3.120 m²	Landverlust 193m²		2.927 m²
KRAINZ	192/2	39 m²	7	-7	39 m²
	.78	2.894 m²	60		2 954 m²
	6009/1	11.145 m²	0	-33	11.112 m²
	.77	890 m²		-98	792 m²
	193/1	6.706 m²		138	6 568 m²
	Gesamt	21.674 m²	Landverlust 209m²		21.465 m²

Flächenangaben ohne Gewähr

Dipl. - Ing. Markus REHBICHLER
Dechant-Wieshoferstr. 20
6380 St. Johann i.Tirol
Tel.: 05352/61366
Fax: 05352/61362
Mail: office@geometer.at
GEOMETER

Flächenwidmung (a posteriori)

Trasse Oberhofenweg Variante 5

KG. 82114 St. Johann	Maßstab	Geschäftszahl	Plandatum
Verm.-Datum: 20.09.2011	1 : 500	1968d/11	St. Johann, am 22.06.2013

D

Erklärung über die Errichtung
einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Erstens **Firma der Gesellschaft**

Die Raiffeisen Bau Tirol Gesellschaft m.b.H., FN 36313 b, mit Sitz in der politischen Gemeinde Innsbruck, errichtet hiermit eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

Ortskernentwicklung St. Johann GmbH

Zweitens **Sitz**

Sitz der Gesellschaft ist in der politischen Gemeinde Innsbruck.

Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen in anderen Orten des In- und Auslandes zu errichten.

Drittens **Gegenstand des Unternehmens**

a) Gegenstand des Unternehmens ist:

a.1.) Erwerb, Entwicklung, Errichtung und Verwertung von Liegenschaften, die Errichtung von Gebäuden, die Errichtung und Verwaltung von Gebäuden und Liegenschaften sowie die Ausübung des Bauträgergewerbes und des Immobilienmaklergewerbes, dies insbesondere im Gemeindegebiet St. Johann in Tirol,

a.2.) die Bauaufsicht (Bauüberwachung),

a.3.) der Handel mit Waren aller Art,

a.4.)der Import und Export von Waren aller Art,

a.5.) das Lagern, Verpacken und der Vertrieb von Waren aller Art;

a.6.) die Erbringung von Dienstleistungen aller Art,

a.7.) die Beteiligung und der Erwerb an bzw. von anderen Unternehmungen,

a.8.) der Erwerb, das Halten und Verwalten von Beteiligungen im In- und Ausland,

a.9.) die Übernahme von Geschäftsführungen von Unternehmen, unabhängig davon, ob daran ein Beteiligungsverhältnis besteht,

a.10.) das Stiften von Gesellschaftsvermögen an Privatstiftungen,

a.11.) der Erwerb, der Verkauf, das Verwalten, die Vermietung und Verpachtung von Immobilien aller Art im In- und Ausland,

a.12.) die Vornahme aller Maßnahmen und Durchführung von allen Handlungen in eigenem und in fremdem Namen, die dem Gesellschaftszweck förderlich und nützlich sind.

Viertens **Stammkapital**

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt.....**EUR 35.000,00** (in Worten: Euro: fünfunddreißigtausend) und wird vom Alleingesellschafter mit einer Stammeinlage in der Höhe von EUR 35.000,00 (in Worten: Euro fünfunddreißigtausend) übernommen.

Der Gesellschafter verpflichtet sich, die übernommene Stammeinlage vor Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch auf das anzulegende Gesellschaftskonto in voller Höhe einzubezahlen.

Eine Nachschusspflicht wird nicht vereinbart.

Fünftens **Dauer und Geschäftsjahr**

a.) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

b.) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch und endet am darauf folgenden 31. (einunddreißigsten) Dezember. Die weiteren Geschäftsjahre laufen vom 01. (ersten) Januar bis zum 31. (einunddreißigsten) Dezember des Folgejahres.

c.) Die Generalversammlung kann – vorbehaltlich der Genehmigung durch das Finanzamt – ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr beschließen.

Sechstens **Geschäftsführer**

a.) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind zwei oder mehrere Geschäftsführer bestellt, regelt die Generalversammlung mit dem Bestellungsbeschluss das Vertretungsrecht der Geschäftsführer. Mindestens ein Geschäftsführer muss seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben.

b.) Die Geschäftsführer besorgen die Geschäftsführung der Gesellschaft und vertreten diese gerichtlich wie außergerichtlich. Die Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb der Gesellschaft mit sich bringt. Die Geschäftsführer haben bei Ausübung ihrer Funktion die Gesetzes- und Vertragsbestimmungen, eine allfällige Geschäftsordnung sowie die Weisungen der Generalversammlung zu beachten.

c.) Vor der Vornahme wichtiger Maßnahmen und Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb und das von der Generalversammlung für das jeweilige Geschäftsjahr beschlossene Budget hinausgehen, bedarf es der Zustimmung der Generalversammlung.

d.) Die Bestellung eines Prokuristen ist zulässig.

e.) Die Vertretung der Gesellschaft durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Gesamtprokuristen oder durch einen Einzelprokuristen ist zulässig.

Siebtens: **Generalversammlung und Umlaufbeschlüsse**

a.) Die nach dem Gesetz und dem Gesellschaftsvertrag den Gesellschaftern vorbehaltenen Beschlüsse sind in den Generalversammlungen oder durch schriftliche Abstimmung gemäß § 34 GmbHG zu fassen.

b.) Die Generalversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt, es sei denn, alle Gesellschafter stimmen der Durchführung der Generalversammlung an einem anderen Ort zu.

c.) Die Generalversammlung ist von den Geschäftsführern neben den im Gesetz genannten Fällen immer dann schriftlich einzuberufen, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert oder wenn dies von einem Gesellschafter unter Angabe des Zwecks gewünscht wird.

d.) Zwischen dem Tag der Postaufgabe des Einberufungsschreibens und dem Tag der Abhaltung der Generalversammlung muss ein Zeitraum von mindestens 14 (vierzehn) Tagen liegen. Die Einberufung ist dann rechtswirksam, wenn sie mit eingeschriebenem Brief an die zuletzt der Gesellschaft bekannt gegebenen Adressen der Gesellschafter erfolgt.

e.) Die Einberufung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die zur Behandlung der Tagesordnungspunkte erforderlichen Unterlagen sind beizulegen.

f.) Eine nicht vorschriftsmäßig einberufene Generalversammlung kann nur dann Beschlüsse fassen, wenn alle Gesellschafter anwesend oder rechtsgültig vertreten sind und keiner von ihnen Einwände gegen die Abhaltung der Generalversammlung erhebt.

g.) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter anwesend oder rechtsgültig vertreten sind.

h.) Sollte die Generalversammlung – aus welchen Gründen auch immer – nicht beschlussfähig sein, ist unverzüglich eine neuerliche Generalversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, wobei zwischen dem Tag der Postaufgabe des Einberufungsschreibens und dem Tag der Generalversammlung ebenfalls eine Frist von mindestens sieben Tagen liegen muss.

i.) Die auf diese Weise vertagte und wieder mittels eingeschriebenen Briefes einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Höhe des von den Anwesenden vertretenen Stammkapitals oder der vertretenen Stimmrechte beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist in der Einladung hinzuweisen.

j.) Jeder Gesellschafter kann sich in der Generalversammlung auch durch eine von ihm bevollmächtigte Person oder einen Gesellschafter vertreten lassen, die sein Stimmrecht wahrnimmt.

k.) Sollte sich ein Gesellschafter durch eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person vertreten lassen, so hat er dies den anderen Gesellschaftern zuvor schriftlich mitzuteilen. Die übrigen Gesellschafter sind in einem solchen Fall ebenfalls berechtigt, sich ihrerseits – ohne vorige Information gegenüber den Mitgesellschaftern – durch einen Angehörigen der rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe vertreten zu lassen oder diesen als Berater hinzuzuziehen.

l.) Das Stimmrecht richtet sich nach der Höhe der geleisteten Stammeinlagen. Jedem Gesellschafter steht aber mindestens eine Stimme zu.

m.) Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nicht zwingend eine größere Mehrheit vorsieht.

n.) Die Gesellschafter sind in ihren eigenen Angelegenheiten stimmberechtigt, soweit nicht Gesetz oder dieser Vertrag ausdrücklich etwas Gegenteiliges bestimmen.

o.) Sämtliche Beschlüsse der Generalversammlung sind unverzüglich nach der Beschlussfassung in eine Niederschrift aufzunehmen, welche geordnet aufzubewahren ist. Jedem Gesellschafter ist ohne Verzug nach Abhaltung der Generalversammlung bzw. nach einer Abstimmung im schriftlichen Wege eine Kopie der gefassten Beschlüsse mittels eingeschriebenen Briefes oder gegen persönliche Empfangnahme zu übermitteln.

Achtens: **Jahresabschluss, Gewinn und Verlust**

a.) der Jahresabschluss ist von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Frist, derzeit in den ersten 5 (fünf) Monaten des jeweiligen Folgejahres, aufzustellen.

b.) Über die Verwendung eines allfälligen Reingewinnes und über eine Ausschüttung hat die Generalversammlung zu entscheiden.

Neuntens: **Rechnungslegung**

a.) Die Geschäftsführung kann von den bestehenden Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten bzw. den gültigen Investitionsbegünstigungen nach Maßgabe ihrer wirtschaftlichen Vorteilhaftigkeit Gebrauch machen.

b.) Jedem Gesellschafter ist spätestens 14 Tage vor der zur Genehmigung des Jahresabschlusses bestimmten Generalversammlung eine Abschrift des Jahresabschlusses samt Anhang zu übermitteln.

c.) Die Generalversammlung beschließt über die Genehmigung des Jahresabschlusses.

d.) Jeder Gesellschafter kann zwischen dem Erhalt der Abschrift des Jahresabschlusses und der hierüber einberufenen Generalversammlung in die Bücher und Papiere der Gesellschaft während der üblichen Geschäftszeiten persönlich Einsicht nehmen.

Zehntens: **Verwendung des Jahresgewinnes**

a.) Über die Verwendung des Jahresgewinnes entscheidet die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit nach freiem Ermessen.

Elftens: **Verfügung über Geschäftsanteile**

a.) Die Geschäftsanteile sind teilbar und übertragbar.

b.) Die Abtretung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung der Generalversammlung.

c.) Im Falle der beabsichtigten Abtretung eines Geschäftsanteiles oder eines Teiles des Geschäftsanteiles steht den verbleibenden Gesellschaftern ein Aufgriffsrecht im Verhältnis der übernommenen Stammeinlagen zu.

Zwölftens: **Erbfolge**

a.) Die Geschäftsanteile sind grundsätzlich frei vererbbar.

b.) Sind jedoch im Erbwege andere Personen als Mitgesellschafter, Ehegatten von Gesellschaftern oder volljährige leibliche Nachkommen von Gesellschaftern Gesellschafter geworden, so sind sie verpflichtet, den oder die durch Rechtsgeschäft von Todes wegen übernommenen Anteile an die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer übernommenen Stammeinlagen abzutreten.

Dreizehntens: **Exekution und Insolvenz**

Bei Exekutionsführung auf einen Geschäftsanteil und bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters sind die übrigen Gesellschafter berechtigt, den Geschäftsanteil des betreffenden Gesellschafters im Verhältnis ihrer übernommenen Stammeinlagen zu übernehmen (Aufgriffsrecht), sofern das betreffende Exekutions- bzw. Insolvenzverfahren nicht innerhalb von längstens 3 (drei) Monaten ab Rechtskraft des bezüglichen Exekutions- bzw. Eröffnungsbeschlusses wider eingestellt wird.

Vierzehntens: **Auflösung, Liquidation**

a.) Die Gesellschaft wird aufgelöst:

a.1. durch Gesellschafterbeschluss, der einer Mehrheit von 80 v.H. der in der Generalversammlung abgegebenen Stimmen bedarf;

a.2. durch einen nach den Bestimmungen des UmgrStG verwirkten Tatbestand, sofern eine Gesamtrechtsnachfolge vorliegt;

a.3. durch Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft;

a.4. durch Entscheidung der Verwaltungsbehörde und/oder des Firmenbuchgerichtes;

a.5. durch Kündigung, wenn der Geschäftsanteil des kündigenden Gesellschafters nicht vollständig aufgegriffen wird.

b.) Zur Durchführung der Liquidation sind die Geschäftsführer berufen, sofern durch die Generalversammlung nicht andere Personen als Abwickler bestellt werden.

c.) Im Falle der Abwicklung der Gesellschaft ist jeder Liquidator alleine zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.

d.) Das nach Erfüllung der Gläubiger verbleibende Vermögen der Gesellschaft ist im Verhältnis der übernommenen Stammeinlagen der Gesellschafter an diese zu verteilen.

Fünfzehntens: **Kündigung**

a.) Jedem Gesellschafter steht das Recht zu, die Gesellschaft, unter Einhaltung einer Frist von einem halben (1/2) Jahr, zum Ende eines Geschäftsjahres aufzukündigen. Die Kündigungsfrist ist eingehalten, wenn das Kündigungsschreiben spätestens am letzten Tag vor Beginn der halbjährigen Frist eingeschrieben an die Gesellschaft zur Post aufgegeben wird.

b.) Die Kündigung eines Gesellschafters hat nicht die Auflösung der Gesellschaft zur Folge, wenn die übrigen Gesellschafter den Geschäftsanteil des kündigenden Gesellschafters im Verhältnis ihrer Stammeinlage übernehmen. Die übrigen Gesellschafter haben ein Aufgriffsrecht pro rata des Anteils des kündigenden Gesellschafters.

Sechzehntens: **Durchführung des Aufgriffsrechtes**

a.) Das den Gesellschaftern im Sinne der vorstehenden Punkte eingeräumte Aufgriffsrecht ist innerhalb von 3 (drei) Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem das Aufgriffsrecht entstanden ist, mittels eingeschriebenen Briefs an die Gesellschaft und alle übrigen Gesellschafter auszuüben.

b.) Sollte von einem Gesellschafter das Aufgriffsrecht nicht geltend gemacht werden, geht es auf die restlichen Gesellschafter wiederum im Verhältnis ihrer Stammeinlagen über.

c.) Sollte von keinem Gesellschafter das Aufgriffsrecht ausgeübt werden, hat dies nachstehende Folgen:

c.1. Im Falle der Abtretung, dass der abtretungswillige Gesellschafter frei veräußern kann;

c.2. beim Ableben eines Gesellschafters, dass die erbrechtlich berufenen Rechtsnachfolger den Geschäftsanteil übernehmen können;

c.2. im Falle der Insolvenz oder der Exekution, dass die betreffenden Verfahren bezüglich des betroffenen Geschäftsanteiles weitergeführt werden können;

c.3. im Falle der Kündigung, die Auflösung der Gesellschaft.

Siebzehntens: **Übernahmepreis**

a.) Im Falle der Ausübung des Aufgriffsrechtes haben die übernehmenden Gesellschafter an den ausscheidenden Gesellschafter einen Übernahmepreis zu leisten, der dem Buchwert seiner Beteiligung entspricht. Im Nichteinigungsfall über Höhe des Übernahmepreises ist dieser von einem gerichtlich beeideten Buchsachverständigen zu ermitteln, und sofern sich die Beteiligten auch nicht über die Person des Buchsachverständigen einigen können, vom Landesleiter der Kammer der Wirtschaftstreuhänder für Tirol auszuwählen. An das von diesem Buchsachverständigen erstellte Gutachten sind alle Vertragsteile gebunden. Die Kosten des Gutachtens haben je zur Hälfte die übernehmenden Gesellschafter einerseits und der bzw. die ausscheidenden Gesellschafter andererseits zu gleichen Teilen zu tragen.

b.) Der Übernahmepreis ist binnen 14 Tagen zur Zahlung fällig.

Achtzehntens: **Ausschluss eines Gesellschafters**

a.) Tritt in der Person eines Gesellschafters ein Umstand ein, der einen wichtigen Grund darstellt, so können die übrigen Gesellschafter die Abtretung des Geschäftsanteiles an sie verlangen. Ein derartiges Verlangen setzt einen mit dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassenden Beschluss der übrigen Gesellschafter voraus. Wird ein solcher Beschluss wirksam gefasst, so steht den übrigen Gesellschaftern ein Aufgriffsrecht hinsichtlich des Geschäftsanteiles des Gesellschafters gemäß dieser Vereinbarung, in dessen Person der einen wichtigen Grund darstellende Umstand eingetreten ist, zu.

b.) Als wichtige Gründe im Sinne des vorgenannten gelten die in § 133 Absatz 2 des

Unternehmensgesetzbuches angeführten Gründe.

Neunzehntens: **Gründungskosten**

a.) Die mit der Errichtung und Registrierung der Gesellschaft verbundenen Kosten und Abgaben werden bis zu einem Betrag von EUR 6.000,00 (sechstausend) von der Gesellschaft getragen.

b.) Die Gründungskosten im Höchstbetrag von EUR 6.000,00 (sechstausend) sind mit der Höhe der tatsächlich aufgewendeten Beträge als Ausgabe in den ersten Jahresabschluss einzustellen.

Zwanzigstens: **Mitteilungen**

Alle im Gesellschaftsvertrag oder nach dem Gesetz über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbHG) vorgesehenen Mitteilungen und Erklärungen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern sowie zwischen diesen untereinander gelten bis zum Beweis des Gegenteils als rechtzeitig und ordnungsgemäß abgegeben, wenn sie am letzten Tag der Frist mit eingeschriebenem Brief an die zuletzt der Gesellschaft bekannt gegebene Adresse abgeschickt werden oder gegen persönliche Übergabe samt schriftlicher Empfangsbestätigung erfolgen.

Einundzwanzigstens: **Verschwiegenheitsverpflichtung**

a.) Die Gesellschafter haben in allen Angelegenheiten der Gesellschaft Stillschweigen zu bewahren. Demnach dürfen sie weder die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft noch die Geschäftstätigkeit betreffende kaufmännische und technische Informationen an Dritte – mit Ausnahme der bestimmungsgemäßen Weitergabe an zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Angehörige der rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe sowie mit Ausnahme der die Gesellschaft oder einen Gesellschafter (potentiell) finanzierenden Bankinstitute, wobei diese zur strengen Vertraulichkeit zu verpflichten sind – weitergeben.

b.) Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, über alle Angelegenheiten der Gesellschaft auch nach seinem Ausscheiden strengstes Stillschweigen zu bewahren und derartige Informationen auch nicht für eigene Zwecke zu nutzen. Er ist jedoch berechtigt, solche Angelegenheiten einer kraft Gesetzes zur Verschwiegenheit verpflichteten Personen anzuvertrauen, wenn und soweit dies zur Wahrung seiner eigenen berechtigten Interessen erforderlich ist.

Zweiundzwanzigstens: **Allgemeine Bestimmungen**

a.) Soweit in diesem Vertrag keine besonderen Bestimmungen getroffen sind, gelten für diese Gesellschaft die Bestimmungen des Gesetzes über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung in der jeweils geltenden Fassung.

b.) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes ein erschwertes Formerfordernis vorgegeben ist. Dies gilt auch für das Abgehen von diesem Schriftformerfordernis selbst.

c.) Für den Fall, dass Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht rechtswirksam sind, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages. Anstelle der rechtsunwirksamen Bestimmungen sind unverzüglich solche zu setzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommen.

d.) Sämtliche Beilagen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

e.) Auf den gegenständlichen Vertrag ist materielles österreichisches Recht ausschließlich anwendbar.

f.) Suchbegriffe und Überschriften in diesem Vertrag dienen ausschließlich der Übersichtlichkeit sowie leichten Lesbarkeit; sie entfalten für sich alleine keinerlei rechtliche Wirkung.

g.) Sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind – sofern nicht zwingend gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen – ausschließlich vor dem sachlich für Innsbruck zuständigen Gericht auszutragen.

h.) Die vertragsschließenden Teile nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass alle Daten, die sich im Zusammenhang mit der Errichtung dieses Vertrages sowie aus der weiteren Abwicklung ergeben, automationsunterstützt verarbeitet werden.

i.) Die Beteiligten wurden auf die Haftungsbestimmungen des Gesetzes über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung hingewiesen, insbesondere

i.1. darauf, dass die Gesellschaft als solche erst mit der Eintragung im Firmenbuch entsteht [§ 2 (Paragraph zwei) Absatz 1 (eins) des Gesetzes über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung],

i.2. auf die persönliche und ungeteilte Haftung (Gesamtschuldnerhaftung) aller Personen, die vor Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch für diese handeln,

i.3. auf die persönliche und ungeteilte Haftung (Gesamtschuldnerhaftung) für die Aufbringung und Einzahlung des Stammkapitales samt Verzugszinsen gemäß § 67 (Paragraph siebenundsechzig) des Gesetzes über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Dreiundzwanzigstens: **Vollmacht**

a.) Die Gesellschafter ermächtigen und bevollmächtigen hiermit ausdrücklich Herrn Rechtsanwalt Dr. Nikolaus Wörgetter, Leopoldstraße 3, 6020 Innsbruck, die zur Anmeldung der Gesellschaft im Firmenbuch notwendigen Schritte zu unternehmen, allfällige vom Firmenbuch oder sonstigen Behörden verlangte oder zweckmäßige Änderungen dieser Urkunde vorzunehmen, entsprechende Urkunden zu errichten, zu unterfertigen, ergänzende Eingaben an das Firmenbuch zu verfassen und zu unterfertigen – dies in der jeweils hiefür vorgeschriebenen Form (unbeglaubigt, beglaubigt, Notariatsakt).

b.) Diese Bevollmächtigung darf ganz oder zum Teil an einen Dritten übertragen werden.

Innsbruck, am 26.06.2013

Raiffeisen Bau Tirol Gesellschaft m.b.H.

Mag. Gert Arnold, geb. 25.12.1949,
als Geschäftsführer

öffentlicher Notar
gefertigt gemäß § 54 NO

E

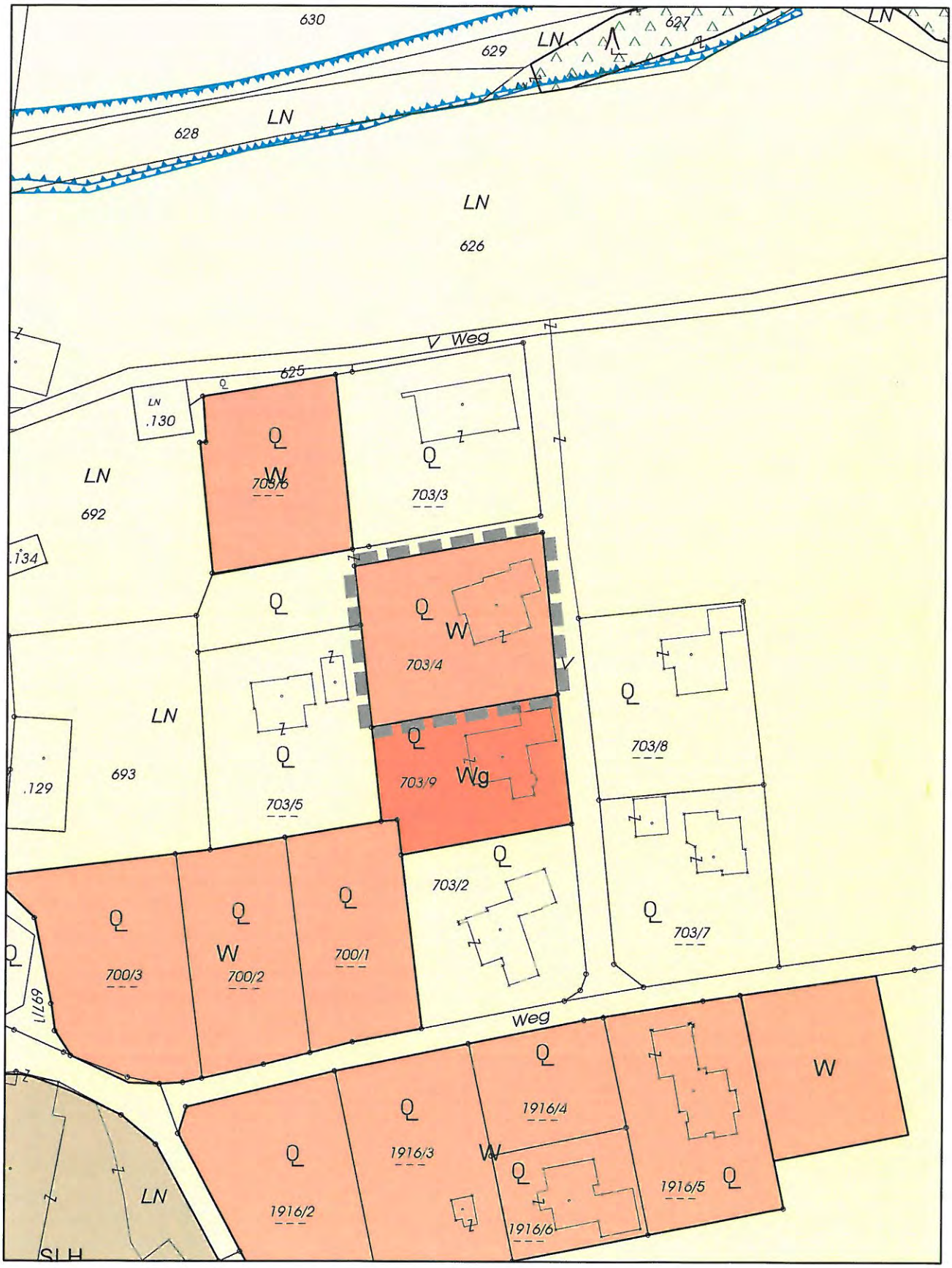

Umwidmung der Parzelle 703/4 KG St. Johann in Tirol von derzeit Freiland in Wohngebiet gemäß § 38 Abs. 1 TROG 2011.

Pos.
StVO-§
Format

1

§52 Z13b
480

§54
470x150

§54
470x230

Die genauen Standorte der Verkehrszeichen sind in Form von Koordinaten im Landeskoordinatensystem im Plan eingetragen

Die Verkehrszeichen sind grundsätzlich rechtwinklig zur Fahrtrichtung aufzustellen, ev. Ausnahmen sind ergänzend beschrieben

Die Anpassung der Beschilderung am Parkplatz selbst ist nicht Gegenstand der Bearbeitung.

Marktgemeinde St. Johann in Tirol	Einlage Nr. / Ausfertigung

Verordnungsplan

KAISERSTRASSE

Datum	Plannr.	Bearbeiter
17.6.2013	St_Johann-Parken 2013	Hi/Hu

Lageplan M=1:500

HH VERKEHRSPLANUNG
Ingenieurbüro für Verkehrswesen
Huter - Hirschhuber OG
A 6060 Hall, Salzburgerstraße 3
Tel 05223/204545 Fax 05223/204545-6
email: g.huter@hh.at, h.hirschhuber@hh.at